

Konzept §72a SGB VIII

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis



1. Allgemeines

1.1 Wer ist vom Gesetz betroffen?

Alle Vereine und Verbände (freie Träger der Jugendhilfe), die öffentliche Mittel, z.B. über Kreisjugendring, Kreisjugendsportring oder die Gemeinde erhalten und in der Jugendarbeit tätig sind.

1.2 Wie werden die Betroffenen informiert? Was ist mit Vereinen und Verbänden, die keine öffentlichen Mittel erhalten?

Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat alle Vereine und Verbände im Schwarzwald-Baar-Kreis angeschrieben, auch diese, die keine öffentlichen Mittel erhalten, in der Hoffnung, dass auch diese, im Dienste des Kinderschutzes, eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt abschließen.

1.3 Sind die Vereine und Verbände verpflichtet eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen?

Nach §72a SGB VIII ist lediglich das Jugendamt (öffentlicher Träger) verpflichtet auf die Sicherstellungsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Vereinen und Verbänden hinzuwirken. Die Vereine und Verbände sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet eine Sicherstellungsvereinbarung abzuschließen.

2. Ablauf Umsetzung §72a

Sicherstellungsvereinbarungen

2.1 Kann eine individuelle Vereinbarung getroffen werden?

Nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, kann zwischen dem Verein und dem Jugendamt eine individuelle Vereinbarung getroffen werden.

2.2 Was passiert, wenn die Vereine und Verbände keine Sicherstellungsvereinbarung abschließen?

Wird der freie Träger, Verein oder Verband vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis möchte zum jetzigen Zeitpunkt hiervon jedoch keinen Gebrauch machen. Die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände sollen die Sicherstellungsvereinbarung zunächst freiwillig und aus Überzeugung gegenüber dem Kinderschutz unterzeichnen.

2.3 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle Personen, die Kinder und Jugendliche „beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden“ und bei denen ein sogenannter qualifizierter Kontakt vorliegt, dazu gehören Übernachtungen (auch das Küchenpersonal), Einzelbetreuungen (ein*e Leiter*in in der Gruppe), Einzelunterricht, besondere Abhängigkeit etc. In einzelnen Fällen ist es auch möglich eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Wann genau eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig sind, kann auch anhand des Prüfschemas ermittelt werden.

2.4 Wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und mit Vorlage des Personalausweises bei der jeweiligen Kommune beantragt werden.

Je nach Kommune besteht für die Vereine die Möglichkeit, eine Liste mit Unterschriften und Kopien der Personalausweise der Jugendleiter*innen für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses an die Kommune zu senden. Allerdings betrifft es nur die Jugendleiter*innen, die auch in der dementsprechenden Kommunen wohnhaft sind. Alle anderen müssen das erweiterte Führungszeugnis in ihrem Wohnort beantragen.

Die Kommunen, die derzeit Listen für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse gewähren, können auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (Jugendamt / Kinder- und Jugendschutz) unter dem Punkt FAQ eingesehen werden oder durch die direkte Nachfrage bei der Kommune in Erfahrung gebracht werden.

2.5 Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Wenn ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, besteht für den/die Jugendleiter*in die Möglichkeit einen Antrag auf Kostenbefreiung von dem jeweiligen Verein unterzeichnen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis ist dann für den/die Jugendleiter*in kostenfrei.

2.6 Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme nicht mehr als drei Monate zurück liegen.

2.7 Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Im erweiterten Führungszeugnis werden alle Verurteilungen über 90 Tagessätze hinterlegt. Sollte bereits eine Verurteilung im Zentralregister stehen, egal wie hoch, dann werden auch Verurteilungen unter 90 Tagessätzen im erweiterten Führungszeugnis hinterlegt.

Außerdem stehen alle nach § 72a Abs. 1 SGB VIII erwähnten Straftaten (z.B. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch, Verbreitung pornographischer Schriften etc.) im erweiterten Führungszeugnis.

2.8 Wo verbleibt das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt immer bei dem/der Jugendleiter*in. Das erweiterte Führungszeugnis darf auch nicht kopiert werden. Es wird lediglich eine Einsichtnahme vorgenommen und dann an den/die Jugendleiter*in zurückgegeben.

2.9 Einsichtnahme bei den Vereinsvorständen oder Neutrale Stelle?

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt in der Regel immer bei den Vereinsvorständen bzw. den dafür zuständigen Personen im Verein.

Einzelne Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis ermöglichen für Ihre örtlichen Vereine die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch eine neutrale Stelle.

Die Kommunen, die eine neutrale Stelle für Ihre örtlichen Vereine anbieten, können auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (Jugendamt / Kinder- und Jugendschutz) unter dem Punkt FAQ eingesehen werden oder durch die direkte Nachfrage bei der Kommune in Erfahrung gebracht werden.

Die Bedingungen des Datenschutzes sind sowohl von Seiten der Vereine, als auch von Seiten der Kommune zu beachten.

2.10 Was passiert bei der Einsichtnahme?

Die für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständige Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis des Jugendleiters / der Jugendleiterin und prüft, ob Straftaten nach §72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Liegen keine Straftaten nach §72a Abs. 1 SGB VIII vor, wird dem/der Jugendleiter*in eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

Alle anderen Straftaten, die im erweiterten Führungszeugnis stehen, sind für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht von Relevanz.

2.11 Wie wird die Einsichtnahme dokumentiert?

Erfolgt die Einsichtnahme bei den Kommunen, muss die Kommune nichts dokumentieren.

Lediglich der Verein ist verpflichtet nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung die Einsichtnahme zu dokumentieren. Hierfür stellt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ein Dokumentationsblatt zur Verfügung.

2.12 Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit des Jugendleiters/der Jugendleiterin zu löschen.

2.13 Was passiert, wenn der/die Jugendleiter*in kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?

Der/die Jugendleiter*in muss in diesem Fall von der Jugendarbeit ausgeschlossen werden bis ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

2.14 Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig und muss somit spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

3. Präventions- und Schutzkonzept

3.1 Wie sollte eine Präventions- und Schutzkonzept aussehen?

Das Präventions- und Schutzkonzept wird selbst und individuell von den freien Trägern, Vereinen und Verbänden erstellt. In diesem Konzept sollen vorbeugende Maßnahmen eingearbeitet werden, um sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Hierzu gehören zum Beispiel: Positionierung des Vorstandes zu diesem Thema, Ansprechpartner zum Thema „sexuelle Gewalt“ innerhalb des Vereins benennen, Sensibilisierung der Jugendleiter*innen durch Qualifizierungsveranstaltungen, Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Jugendleiter*innen, Verhaltenskodex erstellen, Elternarbeit, Wo erhält man Beratung?, etc.

Beispiele für Präventions- und Schutzkonzepte können auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, sowie bei der Stadt Villingen-Schwenningen eingesehen werden. Zusätzlich hierzu bieten das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und die Stadt Villingen-Schwenningen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes nach §72a SGB VIII an.

3.2 Was sind die Inhalte der Schulung zur Erstellung eines Präventions- und Schutzkonzeptes?

In der Schulung werden Informationen und Rechtsgrundlagen zu sexueller Gewalt thematisiert und darauf aufmerksam gemacht, wie eigene Grenzen und die anderer wahrgenommen und geachtet werden können. Die Handlungsmöglichkeiten bei einem vermuteten Übergriff oder sexueller Gewalt werden aufgezeigt und auch auf die Frage, wo finde ich Beratung und Unterstützung, wenn etwas passiert, soll eingegangen werden. Darüber hinaus werden die Vereine und Verbände umfassend über das Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses und über die Erstellung und Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes geschult.

3.3 Wer kann an der Schulung teilnehmen und was sind die Voraussetzungen?

An der Schulung können alle Jugendleiter*innen teilnehmen.

Die Teilnahme an den Schulungen ist unabhängig vom Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt. Die Kosten für die Schulungen übernehmen die Jugendämter des Landkreises Schwarzwald Baar und der Stadt Villingen-Schwenningen.

4. Beratung und Information

4.1 Wo erhält man Informationen zum §72a SGB VIII?

Für das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis:
Holger Mungenast, h.mungenast@lrabk.de, 07721/913-7054

(<https://www.lrasbk.de/burgerservices/amter-im-ueberblick/Jugendamt/kinder-und-jugendschutz.html>)

4.2 Wo erhalten die Jugendleiter*innen / Betroffenen bei Übergriffen Beratung?

Beratungsstellen Bundesweit

- Hilfetelefon, 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch ist die erste Anlaufstelle für Menschen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit oder Jugend erlitten haben, sowie für Angehörige und Fachkräfte: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Beratungsstellen SBK

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Am Hoptbühl 7, 78048 Villingen-Schwenningen, Tel.: +49 (7721) 9137676, E-Mail: beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de, Website: www.lrasbk.de
- Grauzone e.V. - Hilfe bei sexueller Gewalt, Mühlenstr. 42, 78166 Donaueschingen, Tel.: +49 (771) 4111, E-Mail: info@grauzone-ev.de, Website: www.grauzone-ev.de
- pro familia Villingen-Schwenningen, Klosterring 11, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel.: +49 (7721) 59088, E-Mail: vs-villingen@profamilia.de, Website: www.profamilia-vs-villingen.de
- Psychologische Beratungsstelle, Reutestr. 43, 78056 Villingen-Schwenningen, Tel. :+49 (7461) 6047, E-Mail: info@vs.psychberatungsstelle.de, Website: www.psychberatungsstelle.de